

**Wichtige Termine Direktzahlungen 2024**

DZ steht in der Tabelle für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirte-Einkommensstützung

ÖR = Öko-Regelung

ZMK = Zahlungen für Mutterkühe

ZSZ = Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen

GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

Nr.	Termin, Zeitraum	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Verpflichtung
1	01.01.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 1 GAPDZV)	Beantragte Mutterschafe und -ziegen waren an diesem Termin mindestens 10 Monate alt.
2	bis 15.01.	ZSZ § 26 Abs. 3 Nr. 2 ViehVerkV)	Halter von Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien zu melden (Stichtagsmeldung).
3	01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZV)	Zeitraum, in dem die Förderfähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
4	01.01. bis 31.12.	GLÖZ8 (§ 21 Abs. 1 GAPKondV)	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
5	01.01. bis 31.12.	ÖR1a (Nr. 1.1.4 der Anlage 5 GAPDZV)	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
6	01.01. bis 31.12.	ÖR4 (Nr. 4.2 der Anlage 5 GAPDZV)  (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV - <i>Verordnung wird noch angepasst</i> )	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 31. Dezember durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. In diesem Zeitraum führt der Antragstellende auch geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM.
7	01.01. bis 31.08.	ÖR6 (Nr. 6.5. der Anlage 5 GAPDZV)	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
8	01.01. bis 15.11	ÖR6 (Nr. 6.3 der Anlage 5 GAPDZV)	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
9	01.01. bis 15.11.	ÖR6 (Nr. 6.4 der Anlage 5 GAPDZV)	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
10	bis 31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
11	01.03. bis 30.09.	GLÖZ 8 (§ 23 Abs. 3 GAPKondV)	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondi-Landschaftselemente)
12	bis 31.03.	ÖR1a (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	ÖR1a-Brachen können bis zum 31.03. des Antragsjahres aktiv begrünt werden.

13	01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8 (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
14	bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c (Nrn. 1.2.5 bis 1.2.7 der Anlage 5 GAPDZV)	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen mit den in der Anlage 4 der GAPUmsVO LSA vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
15	bis 15.05.	DZ, ÖR3 (§ 12 Abs. 2 GAPInVeKoSV)	Einreichungstermin des positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
16	bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag mit den Anträgen auf Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirteinkommensstützung <b>sowie den Anträgen auf Zahlung von Öko-Regelungen einzureichen</b> . Ferner <b>sind die Anträge auf gekoppelte Einkommensstützungen (ZSZ/ZMK) einzureichen</b> (Ausschlussfrist).
17	ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR (§ 11 Abs. 1 GAPDZV)	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen.
18	15.05. bis 15.08.	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
19	15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
20	bis 31.05.	GLÖZ/DZ (§ 22 Abs. 2 GAPInVeKoSV)	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
21	ab 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR (§ 46 GAPInVeKoSV)	Wird der Sammelantrag nach diesem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Frist sanktion).
22	01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ (§ 21 Abs. 1, Nr. 2 GAPInVeKoSV)	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur.
23	bis 30.06.	DZ (§ 15 (1) GAPInVeKOSV)	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde.
24	bis 15.08.	ÖR6/ÖR7	Bis zu diesem Termin sollte die „Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen“ im ALFF vorliegen. <b>(Empfehlung)</b>
25	ab 15.08.	ÖR1a, GLÖZ8 (Nr. 1.1.4 der Anlage 5 GAPDZV, § 21 Abs. 2 GAPKondV)	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden.
26	ab 01.09.	ÖR1a, GLÖZ8 (Nr. 1.1.4 der Anlage 5 GAPDZV, § 21 Abs. 2 GAPKondV)	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
27	ab 01.09.	ÖR1b, ÖR1c (Nr. 1.2.8 und 1.3.1 der Anlage 5 GAPDZV)	Ab diesem Termin ist eine Bodenbearbeitung der nichtproduktiven Blühflächen und -streifen auf Ackerland (Brache) erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt; jedoch nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß ÖR 1b beantragt und anerkannt wurde.
28	ab 01.09.	ÖR1d (Nr. 1.4.3 der Anlage 5 GAPDZV)	Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung der Altgrasstreifen vor diesem Termin ist nicht zulässig / ist ab diesem Termin zulässig.
29	bis 01.09.	DZ (§ 15 Abs. 2 GAPInVeKoSV)	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat nach dem 30.06. erfolgte (Hanf als Zwischenfrucht).
30	bis 30.09.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 22 Abs. 1 GAPInVeKoSV)	Bis zu diesem Termin <b>können die Angaben im</b> Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder - ganz oder teilweise - zurückgezogen werden.

31	bis 15.11.	GLÖZ8, DZ, ÖR1a, ÖR1b, ÖR1c (§ 3 Abs. 2 GAPDZV)  (§ 3 Abs. 5 GAPDZV)	Bis zu diesem Termin ist auf nichtproduktiven Ackerflächen (Brache) eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie folgt durchzuführen: 1. den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren, 2. den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder 3. die Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Dies gilt auch für Dauerkulturflächen, jedoch ist zusätzlich eine Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen. Sofern jedoch die Dauerkulturpflanzen gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder die Dauerkulturpflanzen zerkleinert und ganzflächig verteilt werden, gilt dies nicht. Zu beachten ist die Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 und ÖR 1a Brache, hier ist mindestens alle 2 Jahre eine landw. Tätigkeit durchzuführen .
32	15.11. bis 15.01.	GLÖZ 6 (§ 17 Abs. 1-3 GAPKondV)	In diesem Zeitraum hat der Begünstigte auf mindestens 80 % des Ackerlandes seines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.
33	01.12. bis 28.02.	ÖR3 (Nr. 3.3 der Anlage 5 GAPDZV)	Maßnahmen der Holzernte von Agroforstgehölzen sind nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.
34	01.12- 30.06.2025	DZ; ÖR; ZSZ, ZMK (Art. 44 Abs. 2 VO (EU) 2021/2116)	Auszahlungszeitraum